

Schiedsgerichtsordnung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

1. Zweck und Aufgaben des Schiedsgerichtes

Zweck und Aufgabe des Schiedsgerichtes ergeben sich aus § 21 der Satzung.

2. Verfahren

1. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung einer Schrift an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Schrift soll die genaue Bezeichnung der Betroffenen, eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes mit den Beweismitteln und einen Antrag enthalten.
2. Über die Anrufung des Schiedsgerichtes ist der Vorstand zu unterrichten. Er hat dem Schiedsgericht alle zur Wahrheitsfindung geeigneten Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Für das Verfahren sind die in den einschlägigen deutschen Gesetzen niedergelegten Verfahrensgrundsätze anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß es sich bei dem Schiedsgericht um ein an den sportlichen und geselligen Zielen des Vereins bestimmtes Forum handelt.
4. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist befugt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen und zur Vorbereitung der Verhandlung sachdienlichen Maßnahmen zu treffen.
5. Die Verhandlung wird mündlich geführt und steht allen Vereinsmitgliedern offen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet das Schiedsgericht. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und ggf. dem Protokollführer unterzeichnet wird.

3. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Mit Zustimmung der Betroffenen und zwei Beisitzern kann der Vorsitzende des Schiedsgerichtes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Schiedsgerichtes auch allein entscheiden.
2. Das Schiedsgericht kann sich mit mindestens drei Mitgliedern für verhandlungsfähig erklären.

4. Nachrücken eines Ersatzmitglieds des Schiedsgerichtes

Fällt ein Mitglied des Schiedsgerichtes aus oder lehnt die Mitwirkung in einem Verfahren wegen Befangenheit oder aus persönlichen Gründen ab, kann ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Wahl für dieses Verfahren oder ständig nachrücken.

5. Entscheid

1. Das Schiedsgericht entscheidet durch Spruch, der auf Grund einfacher Mehrheit ergeht. Die Entscheidung wird den anwesenden Parteien verkündet, ansonsten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitgeteilt. Der Spruch muß die wesentlichen Bestandteile eines Gerichtsurteils enthalten und mit einer Begründung versehen sein.
2. Der Spruch des Schiedsgerichtes kann lauten auf
 - die ihm durch § 9 Abs. 3 und §10 Abs. 3 der Satzung übertragenen Entscheidungen
 - eine Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins durch Ordnungsmaßnahmen (§9 Abs. 2 der Satzung)

3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

6. Kosten

Sind durch das Schiedsgerichtsverfahren Kosten entstanden, fallen sie der unterliegenden Partei zur Last. Eine andere Kostenverteilung nach billigem Ermessen ist möglich.

7. Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2001 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.